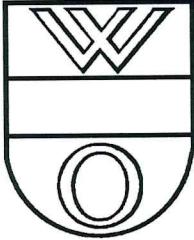


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 2/2020 vom 04.02.2020	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die Abräumung ungepflegter Gräber

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die Abräumung ungepflegter Gräber

Gemäß § 27 der Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von diversen Grabstätten bekannt gegeben.

Folgende Grabstätten sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen:

Wahlgrabstätten:

W 184

W 504

W 570

W 761

W 945

W 1108

W 1188.

Für die Grabstätten sind keine Nutzungsberechtigten ausfindig zu machen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmale, Grabplatten oder Einfassungen oder sonstigem Grabzubehör haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 29.02.2020 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatten, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 28.01.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister